

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Email: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 14. November 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung über Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. September 2024 haben Sie uns eingeladen, an der o.g. Vernehmlassung teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und werden im Folgenden zur Änderung der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Rohrleitungsverordnung (RLV) sowie der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) Stellung nehmen.

I. Zur Änderung der Energieeffizienzverordnung, Anhang 1.18 «Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgaben von Einzelraumheizgeräten»

Dieser Anhang gilt für Haushalts-Einzelraumheizgeräte mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 50 kW sowie für gewerblich genutzte Einzelraumheizgeräte, die eine Nennwärmeleistung (des Produkts oder eines einzelnen Segments) von höchstens 300 kW aufweisen. Mit der geplanten Änderung der EnEV werden die angepassten Ökodesign-Anforderungen der EU in der Schweiz übernommen.

Mit Art. 45 Abs. 3 Bst. b. des Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) wird von den Kantonen verlangt, dass sie Vorschriften über die Neuinstallation und über den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen erlassen. Die EnDK hat mit den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, Ausgabe 2014, (MuKE 2014) Empfehlungen zum Erlass solcher Vorschriften abgegeben. So heisst es in Art. 1.13 der MuKE 2014, Abs. 1 und 2, dass im Grundsatz weder die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen noch der Ersatz zulässig sind. Gemäss der BFE-Publikation «Stand der Energie- und Klimapolitik in den Kantonen 2024» haben alle Kantone in ihren kantonalen Energievorschriften entsprechende Bestimmungen aufgenommen (vgl. Tabelle 1 «Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen gemäss Artikel 1.13/1.14» auf Seite 12).

Diese kantonalen Vorschriften werden jedoch umgangen, solange im Handel elektrische Widerstandsheizungen angeboten werden. Das ist sowohl für die Hersteller als auch für die Händler und Konsumenten irreführend. Der Bund ist aufgefordert, mit Effizienzanforderungen dafür zu sorgen, dass im Handel keine Geräte angeboten werden, die im üblichen Anwendungsfall gar nicht eingesetzt werden dürfen. Klarheit verschaffen dürfte eine Regelung in den Vorschriften bzgl. Bauprodukte (insbesondere Art. 16a im Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) in Verbindung mit Art. 2 Bst. c. Ziff. 5 Spiegelstriche 4 und 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten und über deren Überwachung auf dem Markt (VIPaV) und Art. 4 Abs. 3 und 4 THG).

Antrag bzgl. Anhang 1.18 E-EnEV:

Die Anforderungen für das Inverkehrbringen und Abgeben elektrischer Einzelraumheizgeräte sind so anzusetzen, dass elektrische Widerstandsheizungen nur noch in den in den MuKE n 2014 vorgesehenen Ausnahmefällen eingesetzt werden können.

II. Zur Änderung der Rohrleitungsverordnung und Rohrleitungssicherheitsverordnung**1. Zuständigkeit Bund/Kantone bei Wasserstoffleitungen (Art. 3 Abs. 1b E-RLV)**

Dass der Bund im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung die Zuständigkeit von Bund und Kantonen bzgl. Wasserstoffleitungen klarstellen möchte, ist grundsätzlich zu begrüssen. Die EnDK plädiert aus Sicht der Bewilligungsbehörden für einfache Lösungen. Die vorgeschlagene Regelung gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. B E-RLV basiert anders als bei Methanleitungen auf den Kriterien Druck und Durchmesser. Je nach Varianten unterscheiden sich die Zuständigkeiten. Dies erscheint kompliziert. Aus dem erläuternden Bericht wird zudem nicht abschliessend klar, weshalb für Wasserstoff eine im Vergleich zu anderen Gasen gesonderte Einteilung erfolgt.

Mit der Wasserstoffstrategie und dem Aufbau eines Verteilnetzes kann es zu substantziellen Mehrbelastungen bei Bewilligung und Überwachung kommen. Es lassen sich im erläuternden Bericht keine Angaben dazu finden, wie viele Leitungskilometer schätzungsweise und basierend auf der vorgeschlagenen Regelung in Art. 3 Abs. lit. B neu unter die Aufsicht der Kantone fallen. Eine solche sollte pro Kanton vorliegen, um den zusätzlichen Arbeitsaufwand bei den Kantonen abschätzen zu können. Ist dieser Aufwand von relevanter Grösse, muss über die notwendigen Mittel befunden werden.

Wird Wasserstoff dem Erdgas in der gleichen Leitung beigemischt und in einer Rohrleitung transportiert, ändert sich (vermutlich) ab einem bestimmten Beimischungsgrad die Klassifizierung der entsprechenden Leitung. Hieraus ergibt sich die Frage, ab welchem Prozentsatz der Beimischung von Wasserstoff eine Gasleitung als Wasserstoffleitung gilt. Das ist insofern relevant, als sich dadurch die Aufsichtszuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b RLV ändern kann.

Anträge:

- **Es ist zu prüfen, ob es für Wasserstoff im Vergleich zu anderen Gasen eine gesonderte Einteilung braucht. Anschliessend sollte entweder die Bestimmung angepasst oder aber im Bericht abschliessend und klar darzulegen, wieso diese Einteilung notwendig ist.**
- **Es ist aufzuzeigen, wie die neue Regelung in Art. 3 Abs. 1 lit. b E-RLV die Zuständigkeiten Bund/Kanton beeinflusst (in Leitungskilometern und Franken). Zudem ist allenfalls zu prüfen, ob eine Entschädigungsklausel für die Kantone ergänzt werden kann.**
- **Es ist zu definieren, ab wann eine Gasleitung als Wasserstoffleitung gilt, wenn dem Erdgas Wasserstoff beigemischt wird.**

2. Cybersicherheit (Art. 39a E-RLSV i.V.m. Art. 4 E-RLSV)

In der RLSV soll neu die Zuständigkeit für das Thema Cybersicherheit von Rohrleitungsanlagen geregelt werden. Dies ist ausdrücklich zu begrüssen. Für die Aufsicht über die Vorgaben zur Cybersicherheit nach Art. 39a E-RLSV ist das BFE zuständig, sowohl für die technischen wie auch für die organisatorischen Vorgaben. Ausgenommen werden die Rohrleitungen, die nach Art. 4 Absatz 3 RLSV von den Kantonen bewilligt werden (vgl. erläuternder Bericht, S. 8). Dieser Vorbehalt im Bereich Cybersicherheit ist aus Sicht der EnDK nicht sinnvoll. Für die Aufsicht über die Vorgaben und damit verbundene Kontrolle der Betreiber von Rohrleitungen, ob sie bzw. ihre Anlagen die Anforderungen für die Cybersicherheit erfüllen, hat die zuständige kantonale Behörde (Amt für Umwelt) keine ausreichenden technischen oder organisatorischen Kenntnisse.

Antrag bzgl. Art. 39a E-RLSV:

Änderung oder Ergänzung von Art. 4, Abs. 3 E-RLSV dahingehend, dass das BFE für die Aufsicht über die Vorgaben (inkl. Kontrolle) zur Cybersicherheit bzw. über den Schutz der Rohrleitungen vor Cyberbedrohungen bei allen Rohrleitungsanlagen zuständig ist.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für einen frühen Einbezug zur Klärung von Vollzugsfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Roberto Schmidt
Präsident EnDK



Véronique Bittner
Generalsekretärin EnDK